

Antragsteller

Familienname / Firma / Bauherren- bzw. Eigentümergeinschaft	Vorname / Firma vertr. durch , Bauherren- bzw. Eigentümergeinschaft vertreten durch
Wohnort	Telefon
Straße und Hausnummer	Email

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
-Bauaufsichtsbehörde-
Postfach 15 20 51

56015 Koblenz

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

In dem/den bestehenden zu errichtenden Gebäude/n auf dem Grundstück/en in

Ort		
Straße und Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück(e):
Grundbuch von	Band	Blatt

soll Wohnungseigentum/Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet werden.

Die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes –WEG- für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen

mit Nr. von	bis	bezeichneten Wohnungen
mit Nr. von	bis	bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume (z. B. Kellerräume, nicht ausgebaute Speicher)
mit Nr. von	bis	bezeichneten gewerblich genutzten Einheit
mit Nr. von	bis	bezeichneten Garage/n, Garagenstellplätze, Tiefgaragenstellplätze

wird hiermit beantragt.

Es wird versichert, dass die beigefügten Bestands-/Baupläne dem tatsächlichen Bautenstand entsprechen bzw. mit den bauamtlichen genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

Aus der Bauzeichnung gehen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht oder Dauerwohnrecht beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, hervor.

Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume **in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet.**

Die Gebühren für die Erteilung der beantragten Bescheinigung sind bei

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	

anzufordern.

(Datum)

(Unterschrift)

Anlagen:

- (1) Mindestens 2 Sätze komplette Baupläne mit sämtlichen Ansichten, Schnitt und Grundrissen auch evtl. nutzbarer Spitz- bzw. Kriechboden und sämtlicher auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Maßstab von mind. 1 : 100. Die Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) ist zu beachten.
- (2) amtlicher Lageplan nach neuestem Stand mit eingetragenen Gebäuden im Maßstab 1:500.

Folgende Kriterien sind bei der Antragstellung besonders zu beachten:

Alle Räume, welche zu einer Teileinheit gehören, sind mit einer der Wohnung zugeordneten einheitlichen Nummer zu versehen.

Räume die Gemeinschaftseigentum sind oder im Wege eines sog. Sondernutzungsrechtes genutzt werden sollen, sind nicht zu nummerieren.

In den WC´s und den Küchen ist die Wasserversorgung durch zeichnerische Darstellung der Spüle, des WC´s und des Waschbeckens erforderlich.

Doppelparkeranlagen können nur für jede technischer Einheit mit einer Ziffer gekennzeichnet werden (gilt nur, sofern es sich um abgeschlossene Doppelparker handelt, welche nicht allgemein zugänglich sind)

Bei Tiefgaragenstellplätzen ist in den Plänen die Art der dauerhaften Markierung einzutragen. Ferner ist darzustellen in welcher Weise eine Zufahrtsbegrenzung (Rolltor, Schranke u. ä.) gewährleistet ist.

Freiflächen, wie ebenerdige Terrassen, Gartenflächen, Stellplätze, Carporte etc. sind nicht sondereigentumsfähig, soweit sie allgemein zugänglich sind.

Auf die nach der Landesverordnung über Bauunterlagen und bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) erforderlichen Bemaßungen –Maßketten- wird hingewiesen.

Änderungen in den Plansätzen sind aufgrund des Urkundencharakters der zu erstellenden Bescheinigung nicht zulässig.

Hinweis zur zu erwartenden Gebührenhöhe:

Auszug aus der Landesverordnung über die Gebühren für die Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09. Januar 2007 (GVBl. S. 22), Stand 04.12.2018 (GVBL, S. 409) (unter Einbeziehung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 2007)

4.10.1 Ausfertigung eines Aufteilungsplanes WEG 15,00 bis 50,00 €		
	Je Originalplansatz bei ausschließlicher Garagennutzung	15,00 €
	Je Originalplansatz bei Wohnnutzungen	40,00 €
	Je Originalplansatz bei sonstigen Nutzungen	50,00 €
	Je Nachträge bzw. Änderungen nach Verwaltungsaufwand	mind. 15,00 €

4.10.2 Erteilung der Bescheinigung nach WEG 15,00 € bis 150,00 €		
a) je Sondereigentum im Genehmigungsverfahren		
	Stellplätze, Garagen	25,00 €
	Wohnungen bis 75 m ² Wohnfläche	40,00 €
	Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche	50,00 €
	gewerbliche / freiberufliche Nutzung	75,00 € bis 150,00 €
b) je Sondereigentum im Bestand		
	Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	25,00 €
	Wohnungen bis 75 m ² Wohnfläche	55,00 €
	Wohnungen über 75 m ² Wohnfläche	75,00 €
	gewerbliche / freiberufliche Nutzung	75,00 € bis 150,00 €